

**742. Gewässerkorrektion.** Mit Beschluß Nr. 3052 vom 6. Dezember 1941 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Korrektion des Furtbaches, Gemeinde Bülach, umfassend den rund 1140 m langen Abschnitt von der Mündung in die Glatt an aufwärts bis zur Poststraße. Der Kantonsrat bewilligte hierfür am 13. Januar 1942 einen Kredit von Fr. 456 000. Der ordentliche Bundesbeitrag wurde auf 30% der wirklichen Baukosten, höchstens aber auf Fr. 136 800 (30% von Fr. 456 000) festgesetzt. Außerdem sicherte das eidg. Departement des Innern, Bern, am 23. März 1942 einen außerordentlichen Bundesbeitrag von 10%, höchstens aber Fr. 45 600 (10% von Fr. 456 000) zu.

Die Bauarbeiten dieser Bachkorrektion wurden in den Jahren 1942—1943 ausgeführt. Die totalen Baukosten betragen Fr. 400 404.45; gegenüber dem bewilligten Kredit ergeben sich somit Minderausgaben von Fr. 55 595.55.

Der Bund hat an diese Korrektion einen ordentlichen Beitrag von Fr. 120 118 sowie einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 40 039 (30 bzw. 10% von Fr. 400 394.25) ausgerichtet.

Der Beitrag der Gemeinde Bülach beträgt 12% der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Baukosten (Regierungsratsbeschluß Nr. 3052 vom 6. Dezember 1941).

Es ergibt sich somit für den Kanton und die Gemeinde Bülach folgende Kostenverteilung:

	Projekt u. Bauleitung Fr.	Bauarbeiten Fr.	Total Fr.
Total Baukosten	19 648.15	380 756.30	400 404.45
ordentlicher Bundes- beitrag 30 %	5 891.20	114 226.80	120 118.—
außerordentlicher Bundesbeitrag 10 %	1 964.—	38 075.—	40 039.—
verbleiben	11 792.95	228 454.50	240 247.45
Beitrag der Gemeinde Bülach 12 % von Fr. 228 454.50	—.—	27 414.55	27 414.55
Nach Abzug aller Bei- träge verbleiben für den Kanton	11 792.95	201 039.95	212 832.90

Der Gemeindebeitrag beträgt somit total Fr. 27 414.55. Die Gemeinde Bülach hat hieran in 4 Raten Fr. 26 500 entrichtet. Die fällige Restzahlung beträgt somit noch Fr. 914.55.

Auf Titel Gewässerkorrekturen (Konto 3020.760) entfallen Fr. 212 832.90.

Der Genehmigung der Schlußabrechnung steht nichts entgegen.

Nach Dispositiv II des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3052 vom 6. Dezember 1941 ist der Unterhalt des korrigierten Furtbaches Sache der Gemeinde Bülach.

Der Unterhalt der im Zusammenhang mit der Bachkorrektur neu erstellten Brücken ist durch die Verfügung der Baudirektion Nr. 158 vom 7. Februar 1946 geregelt.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Schlußabrechnung und die Kostenverteilung für die Korrektur des Furtbaches, Gemeinde Bülach, umfassend den rund 1140 m langen Abschnitt von der Mündung in die Glatt an aufwärts bis zur Poststraße im Gesamtkostenbetrage von Fr. 400 404.45 werden genehmigt.

II. Die Gemeinde Bülach wird ersucht, den auf sie entfallenden Restbetrag von Fr. 914.55 bis spätestens 31. März 1947 dem Rechnungsssekretariat der Baudirektion (Postcheckkonto VIII 1980) einzuzahlen.

III. Es wird vermerkt, daß der Unterhalt des korrigierten Furtbaches nach Dispositiv I Sache der Gemeinde Bülach (Regierungsratsbeschluß Nr. 3052 vom 6. Dezember 1941, Dispositiv II) und daß der Unterhalt der über dem korrigierten Furtbach neu erstellten Brücken durch Verfügung der Baudirektion Nr. 158 vom 7. Februar 1946 geregelt ist.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Zustellung eines Exemplares von Ausführungsplänen und an die Direktion der öffentlichen Bauten.